

Kleinodien nicht geführt, sondern, wann ich nicht irre, alle einen quadrirten Schild, in dessen ersten, und vierten Quartier der Leopardenkopf mit dem Sparren, und in dem zweiten, und dritten, eines jeden Abts Geschlechtswappen vorkommt. So bald aus dem Kloster ein weltliches Stift wurde, so fürten alle dasige Herrn Dekane auch auf ihrem Wappen, die gräflich-Rotenburgische Helmkleinoden, nämlich auf dem offenen Helm, zur rechten Seiten des Schildes, den zum Flug gerichtet, silbernen Adler, mit rotem Schnabel, und roten Wassen.

Der Leopardenkopf, mit dem Sparren im Rachen, wird aber in dem Komburgischen Kapituls, und Kanzleisiegel, ohne Helm, und Kleinodien, geführt. Bei dem wirklichen Herrn Dekan des hochadelichen Ritterstifts Komburg ist das Komburgische Wappen mit dem hochadelich von Greiffenclausen auch in einem teutsch ausgekerbt, quadrirten Schilde vereinigt worden. In das erste und vierte Quartier ist der goldne Leopardenkopf mit dem goldnen Sparren in blauem Felde; und in das 3te und 4te wieder quadrirte Quartier das hochadelich von Greiffenclausen Wappen, nämlich in das erste und vierte Quartier 8. radförmig vereinigt, mit goldnen Lilien besetzte goldne Stäbe; oder, wie andre sprechen, 8. goldne Lilienstäbe, überzwerch, und kreuzweis gestellt, die in der Mitte zusammen gehen, in einem von Silber, und blau gespaltnem Felde; in das zweite, und dritte Quartier aber ein silberner Linksquerbalken, oder Gehänge, mit einem roten Streif belegt, in einem schwarzen Felde, gesetzt. Auf dem Schild sind zween Helme angeschoben. Der Helm zur Rechten trägt die oftgemeldten Komburgischen Wappenkleinoden; Der Helm zur Linken aber eine goldne Greiffenklau, die oben mit einem weiß (silbern) und blauen Federbusch geziert ist. Die Eintruren derer Helmdecken sind Gold, und blau, schwarz, und Silber.

Die Siegel des hochadelichen Ritterstifts Komburg teilen sich in das Kapituls Dekanische, und Kanzleisiegel. Des hochadelichen Ritterstifts Kapituls führt 2. Insiegel, ein Großes, und ein Kleinere. In dem Großen siehet man den Leopardenkopf mit dem Sparren, und den heiligen Nikolaum, dem, nebst der heiligen Maria die Stiftskirche geweiht ist mit der Umschrift: Sigillum Decani et Capituli Comburgensis; In dem Kleinern aber, das sich doch noch dabei der Größe nach, von dem Kanzleisiegel unterscheidet, den Leopardenkopf, mit dem Sparren allein, mit der obigen Umschrift. Das Dekanische Insiegel ist allemal, wie im Wappen, eine Verbindung des Komburgischen Wappens, mit dem Wappen eines wirklichen Herr Dekans. Das Kanzleisiegel stellt die nämlichen Figuren des Kleinern Kapituls Insiegels vor, und ist von diesem nur dadurch unterschieden, daß es, nach dem Umfang, noch kleiner ist, und die Umschrift hat: Sigil. Cancellariae Comburgensis.

E N D E

# Z u s ä t z e

zu dem Versuch der vollständigen Erklärung,  
und Auslegung derer Hällisch- und Komburgischen Wappen.

VON

C. F. Solland.

Hall in Schwaben den 20sten  
December 1774.

**U**nter denenjenigen, welchen meine Abhandlung von dem Hällisch- und Komburgischen Wappen bekannt ist, werden vielleicht einige seyn, denen der Einfall seltsam scheint, Zusätze zu einer solchen geringen Abhandlung zu machen. Sie werden mich anfänglich in den Verdacht einer Nachlässigkeit, oder Uebereilung bei meiner ersten Arbeit, streng beurtheilend, ziehen. Doch hoffe ich noch einige Nachsicht zu verdienen, und mich von dem gemeldten Verdacht zu befreien, wann meine wehrteste Lesere die folgenden Umstände, die zu mehrerer Begründung meiner Abhandlung dienen, und größtenteils sich auf einige, vorweniger Zeit erfolgte Einwendungen beziehen, werden durchgelesen haben. In meiner Erklärung des Hällischen Wappens suchte ich (\*), bei denen, in der ältern Hällischen Geschichte, herrschenden Ungewissheiten, aus denen alt-teutschen Gebräuchen, womit ich die erläuternde Umstände aus der Schwäbisch-Hällischen Geschichte zugleich verband, zu zeigen, daß die Figur des Kreuzes im Wappen, das Zeichen einer besondern Gerichtbarkeit, und wann es von denen Fronboten, in ehmaligen Zeiten, an einem Ort aufgesteckt, oder angezeichnet wurde, ein Zeichen eines gerichtlichen Verbotes war; das auch, mit denen Umständen der Schwäbisch-Hällischen Geschichte übereinstimmend, von einem untern Rat der Stadt Halle konte geführt werden.

Das Vergnügen, der Gewissheit der Sache eifrig näher zu kommen, welches die Absicht meines Versuches war, wurde in wenigen Wochen mit selbst gewährt. Ich bemühte mich, alte Hällische Münzen, und Siegel auszufragen, und meine Bemühung war auch nicht vergeblich.

(\*) P. 23, 24.

Zwo derer seltensten Münzen, unter der IIIten und IVten Figur, wurden in Gegenwart des hiesigen Herrn Steuersekretar Bonhöfers, und des Herrn Licentiat- und Ratsadvokaten Seiserhelbs (\*\*\*) mir von einem Anverwandten geschenkt. Schon diese seltne Münzen allein veranlasseten mich, Zusätze zu machen. Die eine Münze unter der IVten Figur, ohne Jarzal, zeigt auf der Vorderseite ein gemein- mit Kugeln, oder Würfeln besetztes Kräftekreuz, mit gespaltenem Fuß, in einer rirkelförmigen Einfassung, oder in einem runden Schilde, der mit 7. oder 8. Bändern, zwischen welche Röschen gesetzt sind, an den Rand der Münze gleichsam angehängt, oder befestigt ist; auf der Rückseite aber eine nach psalweis gerichtet' rechte Hand (Handschu), in einem runden Schilde, um welchen die Worte: Halla in (te. Suevia) noch ziemlich deutlich zu sehen sind. Die Figur des Kreuzes auf dieser Münze macht noch mehr wahrscheinlich, daß dieses Kreuz von denen Kaisern derer mildern Zeiten, aus besonderer Gnade, dem untern Rat der Stadt Halle, zu mehrerer Gleichstellung mit dem obern Rat, als ein Zeichen der ihm zugehörigen Gerechtigkeiten, zugegeben, und dieses Kreuz, als ein solches Zeichen, in erforderlichem Fall, aufgestekt, oder angeschlagen worden seie. Die Figur dieses Kreuzes in dem hällischen Wappen litte öfters Veränderungen. In Wappen, und auf Münzen wird man es oft, als ein gemein- an den Enden ausgebogen, oder eingekerbtes Kreuz, sehr oft als ein gemeines Kreuz, manchmal als ein Kräftekreuz ohne Besetzung, und sehr selten, oder, soviel ich noch bekannt ist, ausser der vorliegenden Münze, gar nicht, mit Kugeln besetzt, und mit gespaltenem Fuß antreffen. Uebrigens wird meine Mutmaßung, und Erklärung der Figur des Kreuzes in dem hällischen Wappen, mit dessen Geschichte, soviel ich davon vorhanden, und noch erscheinen kann, und mit denen alt- teutschen Gebräuchen, jederzeit übereinkommen und nicht nur diesen nicht widersprechen, sondern nicht einmal zu widersprechen scheinen. In meinem Versuch bemühte ich mich ferner, wahrscheinlich zu machen, daß die zwote Figur in dem hällischen Wappen nicht eine Hand, wie meine Vorgänger hierinnen, sie theils selbst erklärt, theils die Erklärung einander nachgeschrieben haben, sondern ein Handschu seie; und dieser überhaupt die besondern Vorrechte der Stadt, wie bei andern Städten, besonders aber hier das Recht des Zweikampfes, gold- und silberne Münzen zu schlagen, und die Vorrechte, die ehemals ein oberer Rat der Reichsstadt Halle vor dem untern Rat gehabt, anzeige (\*\*\*). Man belicbte mir hierbei folgende Einwendungen, wovon einige anfänglich wichtig scheinen werden, zu machen: daß Erstlich die Veränderung der Hand in einen Handschu zu groß, und stark seie, als daß man sie seit so langer Zeit nicht hätte bemerken sollen; daß Zweitens einige Siegel an Urkunden, vom Ende des XIIIten oder Anfang des XIVten Jahrhunderts vorhanden wären, worauf die Figur keinem Handschu gleiche; daß Drittens eine Urkunde, oder vielmehr Verordnung im Münzwesen von dem Ende des XIVten Jahrhunderts vorhanden seie, worinnen die Figur eine Hand genant würde; und daher auch die Häller und Kreuzer, in hiesigen Gegenden die Benennung Händlshäller, Händlshreuzer erhalten hätten; daß Viertens die Stadt diese wichtige Dienste denen Kaisern geleistet; sie deenwegen viele vortheilhafte Freiheiten erhalten; und also eher zu glauben wäre, daß ein Kaiser aus denen ältern Zeiten der Stadt die Figur der rechten Hand, als eines Handschues, in das Wap-

(\*\*) Dieses schien mir zu melden nöthig, weil etwann einige Lesere sonst den Verdacht auf mich werfen könnten; als ob ich diese Münzen schon vor gegebenem Druck meines Versuches in Händen gehabt, und nur aus ehrgeizigen Absichten sie verschwiegen hätte; oder als ob ich mich einer List meine Mutmaßung vor andern zu erhöhen, hätte bedienen wollen.

(\*\*\*) EbenD. P. 25. 26. 27.

Wappen, und Siegel gegeben hätte; Daß man Fünfcens auch auf Münzen keinen Handschu anträte, der doch auf ein- oder der andern gesehen werden müßte, wann ja ein Fehler im Zeichnen, oder Malen begangen worden wäre.

Es ist mir sehr angenehm, denen vorzüglichsten Einwendungen schon so Begegnen zu können, sie zu heben, und auf die Zukunft meine Meinung zu befestigen. Auf die erste Einwendung antworte ich: daß die Veränderung des Handschues in eine Hand, oder der Hand in einen Handschu nicht so groß seie, als sich viele vorstellen. Nach denen ältesten Figuren, die ich vom Handschu gesehen, würde man öfters meinen, daß sie eine Hand vorstellen sollten, wann man nicht die Geschichte dazu näme, oder die besondere Breite, oder Länge unter der Hand die Figur des Handschues deutlicher machte. Manchmal ist auch die Figur nur mit Punkten am Ende versehen, welche die Einfassung anzeigen, und jene von der Figur der Hand unterscheiden sollen. Derters unterscheidet nur ein Querkirichen, der die Aufstülpung andeutet, wie bei der IIIten Figur zu sehen, den Handschu von der Hand. Ueberhaupt sahen die Älten derer mildern Zeiten wenig, oder gar nicht auf solche Sachen, und Kleinigkeiten. Es war ihnen öfters schon genug, wann nur sie wußten, was jene vorstellen, oder sagen wollten. Gehet man nun auf das hällische Wappen besonders zurück; so wird man ja weit größere Veränderungen mit der Figur des Kreuzes, und offensbare Fehler antreffen, welche die Malere bei dem Erzhertzoglich Oestreichischen Schilde, der doch überall sehr bekant ist, im hällischen Wappen begangen haben, und welche die Länge der Zeit, wann ich so sagen darf, fast so gerechtfertiget zu haben scheint; daß ich noch bis hierher nirgend in der Stadt das Wappen ohne Fehler gesehen. Warum solt also nicht um soviel mehr zu vermuten seyn, daß die Veränderung des Handschues in eine Hand, die durch das geringste Versehen geschehen konnte, auch aus Nachlässigkeit, oder Sorglosigkeit derer ersten Zeiten geschehen seie? Daß aber diese Veränderung wirklich geschehen ist, und nicht, wie ich bis hierher gesetzt, nur vorgegangen seyn mögte, wird meine Beantwortung auf die Vte Einwendung zeugen. Auf die Ite Einwendung: Da ich gesehen seie, daß man öfters, nach ihrem Ansehen, nicht weiß, was sie vorstellen sollen, und man einen Adler manchmal für einen Habicht, oder Raben ansehen kann; so werden auch die Siegel selbst, worauf die schlecht gestochne Figuren abgedruckt sind, nicht deutlicher, wohl aber undeutlicher seyn können. Sind aber die älteste, hällischen Siegel an ein- und der andern Urkunde vom Ende des XIIIten oder Anfang des XIVten Jahrhunderts deutlich genug, so wird die seyn sollende Figur der Hand gewiß sehr selten andert darauf erscheinen, als wie die IVte Figur R. die Vte auch Ite Figur gestochen sind.

Nach diesen vorliegenden Figuren aber kann man eben so wenig sagen, daß sie Hände vorstellen, so wenig ich, nach der Figur allein, einen Handschu daraus machen kann. Dain der Teil der Figur, woran der Unterschied zwischen einer Hand, und einem Handschu zu sehen seyn solte, ist meistens verborgen. Wann er sich aber noch zeigt; so wird die besondere Breite, und Länge mehr einen Handschu, als eine Hand anzeigen. Die Siegel allein helfen also die Sache sehr zweifelhaft. Die Geschichte der Stadt Hall, die mit denen, unter dem Zeichen des Handschues ehemals angezeigten Gerechtigkeiten, genau übereinstimmt, und die, wie ich noch angeben werde, die Mutmaßung von der Hand, hin und wieder im Zweifel stecken läßt, kann erst an die Hand geben, daß die Figur vielmehr einen Handschu, als eine Hand vorstellen sollte. Folglich werden die ältesten hällischen Siegel auf solche Art, wann man die erste, und zwote Beantwortung zusammen nimt, meine Mutmaßung nicht schwächen können. Auf die IIte Einwendung: Von der Bedeutung, und Erklärung des Wortes Händling, nach dem

schwäbischen Gebrauch würde sich wohl verschiedenes zu dem Besten meiner Meinung sagen lassen, wann es sich hier schickte, mich in Wortgräbereien einzulassen. In denen ältesten hällischen auch answärtigen Urkunden, und in viel darauf folgenden werden die Kleinern hällischen Münzsorten, von der Reichsstadt Hall, der alten Münzstätte selbst, wie genugsam bekant ist, Häller genant. Der gemeine Mann aber richtete sich in der Folge darnach, wie die Figur in die Augen fiel, und nicht, was sie eigentlich vorstellen sollte; wie dieses noch öfters heut zu Tag geschieht. Nach seinen Begriffen von der Geschichte, und nach der 14ten und 15ten Figur hätte es ihm lächerlich geschienen, einen Handschu darans zu machen. Er hielt sie demnach für eine Hand, und gab, wie 150 noch die Leute eine Münzsorte, wann sie nicht wissen, von wem, oder wo sie geprägt worden, nach der schwäbischen Mundart die, nach hin und wieder gebräuchlicher hällischer Münzen, nach der schwäbischen Mundart die, nach hin und wieder gebräuchliche, Benennung: Händlißheller, und Händlißkreuzer. Nach dieser herrschenden Meinung, und diesem Redegebrauch hätte man sich al o auch in Dokumenten, oder dieuner in Verordnungen zum Münzweien, worinnen der Figur auf der Münze Aetzung geschehen soll, wann der gleichen vom Ende des XIVden Jahrhunderts, und von denen folgenden Zeiten, außer denen, die ich zeichnen, und gelesen, vorhanden wären, gerichtet, um keinem zu listigen Auswegen Gelegenheit zu geben. Ein jeder unparteiischer Leser wird einsehen, daß eine solche gemeine, in den spätern Zeiten erst entdeckte Benennung, und eine solche Urkunde, die sich nach dem herrschenden Redegebrauch bequemet hat; die dabei aus solchen Zeiten ist, zu welchen schon die Reichsstadt Halle, wol etliche hundert Jar vorher die Figur des Handschues im Siegel geführt hat, nicht das geringste meine Mutmaßung entkräftigen, und am allerwenigsten etwas beweisen könne. Dann ein solch seyn sollender Gegenbeweis würde gar leicht in das Lächerliche können gebracht werden. Auf die 14te Einwendung: Ich hab ja selbst in meinem gemeldten Werk angegeben, wie die Reichsstadt Halle viele Dienste denen Kaisern geleistet, und von diesen vortrefliche Freiheiten erhalten habe. Diese Umstände selbst unterstützen ja meine Mutmaßung; da ich die Figuren, im hällischen Wappen überhaupt als Zeichen besonderer Vorrechte, und Freiheiten erkläret habe. Sollte aber die Figur eine rechte Hand, und diese ein besondres erwähltes Zeichen seyn, welches die denen Kaisern erwiesene getreue Dienste anzeigen sollte; so müßte die Hand in Wappen öfters ein Zeichen seyn, wozu sich die Geschichte des Gegenstandes, der sie im Wappen führt, gar nicht schickte. Ja! Oft würde das Zeichen, und die Geschichte einander widersprechen. Wann ich hingegen bei der Reichsstadt Halle besonders, sie als ein Zeichen der treugeleisteten Diensten annehme; so widerspricht ja die Einschränkung selbst auf den Gegenstand, der sie als ein solches Zeichen geführt haben soll, dieser Meinung. Dann die seyn sollende Figur der Hand führt, wie alle übereinstimmen, ganz allein der obere, oder der adeliche Rat in Siegeln, und Wappen, so daß es nie dem untern Rat damals erlaubt gewesen wäre, sich dieses Zeichens zu bedienen. Wäre die Figur nun ein besondres Zeichen der von der Stadt treugeleisteten Dienste gewesen; so hätte ja dieses dem obern, und untern Rat, die zusammen das gemeine Wesen vorstellten, gemeinschaftlich seyn sollen. Dann der untern Rat hätte, im Gebrauch dieses Zeichens, gleiches Recht mit dem obern Rat, der in denen ältern Zeiten in der hällischen Geschichte antreffen wird. Von dem untern Rat, der in denen ältern Zeiten, in einer beständigen Eifersucht, mit dem obern Rat lebte, und seine Rechte eher zu vergrößern, als zu verringern suchte (\*) ist auch gar nicht zu vermuten, daß er bei dieser Sache, die

(\*) Ebd. p. 15. 16. 17.

die ihm, nach obigem Fall, sehr nachtheilig gewesen wäre, würde geschwiegen, und sich seines zu fordern habenden gleichen Rechtes, ohne die geringste Widerrede, haben berauben lassen.

Auf die 14te Einwendung: Es wäre gar nicht zu bewundern, und könnte auch meiner Mutmaßung nichts benemen, wann gar keine Münze mit der Figur des Handschues angegriffen würde. Es hat sich ja Niemand einer Sammlung derer ältesten seltensten hällischen Münzen besessen. Da ich mich auch hin und wieder genau erkundiget, so kan ich fast behaupten: daß unter denen größern hällischen Münzen, als halben Gulden, Gulden, u. s. f. in Hall keine angegriffen werde, die nur 300. Jar alt seie; und also keine von diesen nicht einmal über die Hälfte der Zeit hinausgehe, binnen welcher schon, aller Vermutung nach, die Stadt Hall die Figur im Siegel geführt hat. In Betrachtung des Alters nun können diese wenig, oder gar nichts erläutern. Von dem kleinern hällischen Geld, als Kreuzern, Zweikreuzerstückchen, oder halben Bazzen Groschen, u. s. f. werden noch ältere gefunden, die, nach denen Zügen der darauf vorkommenden Buchstaben, in dem XIVden und XVden Jahrhundert können geschlagen worden seyn. Auf diesen aber kann man meistens nach obigem eben so wenig eine Hand, als einen Handschu sehen. Dann die Figur ist durch den innern länglichten Rand, oder länglichten, runden Schild, in welchem sie vorkommt, abgeschnitten, oder nach heraldischem Ausdruck, bricht, oder wächst sie aus dem Schild hervor, wie man nach der 14ten Figur R. der 15ten auch der ersten Figur, sehen kan. Man siehet also den Teil der Figur gar nicht, woran der Unterschied zwischen der Figur einer Hand, oder eines Handschues bemerkt seyn könnte, und sollte. So zeigt auch keines von denen vorhandenen hällischen Siegeln und Wappen ein mit Fingern, oder Nesseln besetztes Krückenkreuz. Und doch war es im Gebrauch, wie man aus der Münze siehet.

Da ich nun gezeigt, daß, wann auch keine hällische Münze, mit der deutlichen Figur eines Handschues vorhanden wäre, dieses doch meine Mutmaßung nicht herunter setzen könnte; so wird diese noch um so vielmehr unterstützt, und die 14te Einwendung sogleich gehoben werden, wann man die, von einer, wie ich obgemeldet, unlängst erhaltenen silbernen hällischen Groschenmünze, abgestochene 14te Figur unter A. worinnen sich ein Handschu zeigt, betrachten wird. Daß diese Figur ein Handschu seie, siehet man deutlich an dem Umschlag, der Ausfüllung, oder, wann man es so nennen mag, aus der Einfassung, dem Unterscheidungszeichen des Handschues von der Hand (\*\*). Auf die Vorderseite dieser Münze sind die gekrönte, ineinandergefiigte Reichsadler geprägt, deren rechter Flügel mit einem gemeinen Kreuz, in einem teutsch am Rand ausgekerbten Schilde, und der linke mit einem rechten Handschu, in einem teutsch am Rand ausgekerbten Schilde, mit einem spanischen Fuß, belegt ist: Auf der Rückseite aber ließt man, daß sie seie bei Gelegenheit des ewangelischen Jubelfestes, zu Halle in Schwaben, im dem Jar, 1617. geschlagen worden. Eine Münze von eben die em Schlag hab ich bei einem guten Freund gesehen. Die Figur des Handschues war zwar nicht so deutlich, als unter der 14ten Figur; Allein zugleich war auch die Figur des Kreuzes darauf so schlecht geprägt, daß man es kaum für ein Kreuz, der Figur nach, halten können. Sollte also Jemanden etwann noch eine hällische Groschenmünze von dem angegebenen Jar zu Gesicht kommen; so wird die Figur des Handschues eben so deutlich, als unter der 14ten Figur seyn, wann nur die Münze überhaupt gut geprägt, oder durch die Länge der Zeit nicht sehr abgenutzt ist.

(\*\*) Wer noch mehreres von diesen Figuren auf Münzen lesen will, der kann solches in des berühmten Ehursäch. Historiographi, Herrn Hofrats Böhme gelehrten Anmerkungen zu dem Ehursächlichen Groschenabinet antreffen.

Wann ich auch alle die angegebene Umstände nicht neme, so war ja besonders der Handschu ein Zeichen der von denen ehmaligen Kaisern erlangten vorzüglichen Dichten, und Freiheiten (††). Bei dem 9ten Art. des S. Weichbildes, wo hauptsächlich von dem, denen Städten, erteltem Recht gehandelt wird, wird auch besonders der Handschu als ein Zeichen der von dem Kaiser erhaltenen Gerichtbarkeit mit folgenden Worten angegeben: Dann zu derselben Stell sollen gehören beyde geistlich, und weltlich Gericht von dem Kaiser (das ist zu vernemen bey dem Handschu) (\*). Obgleich nachfolgendes zu dem Besten der Sache an und für sich nichts beitragen kann; so muß ich es doch, der Vollständigkeit wegen, anführen. Es haben sich in hiesiger Buchdruckeret alte Holzstiche von dem Wapen der Reichsstadt Halle, wovon die letzte Figur eines ist, vorgefunden, in denen, eben so, wie auf meiner angezeigten Münze, die deutliche Figur des Handschues sich befindet. Diese Figur des Handschues hat man auch in etlichen derrer ältesten hällischen Kroniken, worinnen man das ganze hällische Wapen gemalt siehet, angetroffen. In meinem Versuch p. 22. hab ich bei dem ersten, oder obern Schilde des hällischen Wapens anzugeben vergessen, daß die Figur darinnen nämlich die Reichsadlere, öfters mit einer kaiserlichen Krone bedekt seien. Ferner wird das Wapen der Burg Halle an denen mehresten Orten fehlerhaft angetroffen, so daß, statt des roten Schildes mit goldnem Haupte, die Hälfte des Schildes gelb (Gold) und die untere Hälfte rot ist. Daß dieses aber ein Fehler bei dem hällischen Wapen sei, kann man schon aus des Widemanns Kronik sehen. Der Herr Georgi in seinen Uffenhelm. Nebenstunden p. 920. sagt hiervon: In Widemanns Chron. Mit. treffe ich noch die folgende Beschreibung ihres (des Geschlechts von Hall) Wapens an: Ist ihr Wapen ein Schild, die untern 2. Teil rot, und das obere ein Teil gelber Farb. Nach dieser Beschreibung ist es also, wie ich angegeben habe ein roter Schild, mit einem goldnen Haupte. Damit die Blasonirung des hällischen Wapens vollständig gemacht werde; so kann folgendes befestet werden: ein nach schwebender Handschu von der rechten Hand, und: Diese 3. Wapen werden öfters von der Figur einer kaiserlichen Krone bedekt, und sind mit goldnen und rot abwechselnden Banden zusammengebunden. Man bleibe mir noch übrig, hier etwas wenig von denen hällischen Siegeln vorzutragen. Es wurde von mir p. 28. nur ein einziges dreieckiges Siegel angegeben. Allein ich hab erst erfahren, und gesehen, daß noch mehrere dreieckigte Siegel von gelblichem Wachs vorhanden seien. Unter diesen zeichnet sich das Siegel unter der ersten, und 1ten Figur aus, die von eben der Größe sind, als die Siegel selbst, welche an einem Kapitalbrief hangen. Auf diesen ist das Kreuz, und die seyn sollende Hand untereinander zu sehen, mit der Umschrift: Sigillum Universitatis Civium in Hallis, oder: das Siegel der ganzen hällischen Burgerschaft. Die zwote Figur stelt das Rückiegel von der 2ten Figur vor, das von rotem Wachs, und worauf der Buchstaben H., der Hall anzeigt, gedruckt ist.

(††) Besoldi Theat. pract. unter dem W. Kreuz.

(\*) Ibid. et ibi alleg. Joan. Griphian, in Tract. de Weichb. Saxon. C. 76.

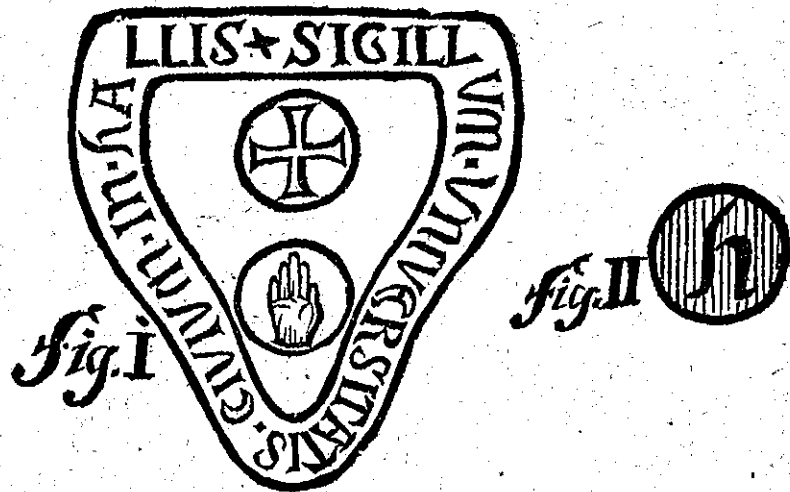


Fig. I



Fig. II



Fig. III.



Fig. IV.



Fig. V.

